



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00083**
Datum: 11.09.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.10.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für zusätzliche
Bauleistungen für die Baumaßnahme Schulstraße im Fördergebiet
"Historischer Altstadt kern" im Haushaltsjahr 2014**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften, beschließt die Mehrauszahlung für zusätzliche Bauleistungen für die Baumaßnahme Schulstraße im Fördergebiet „Historischer Altstadt kern“ in Höhe von **234.500 €** aus dem PSP-Element 7.660061.700.200/ Sachkonto 78520200 im Haushaltsjahr 2014.

Die Deckung der Mehrauszahlung erfolgt aus der Sonderrücklage in Höhe von 234.500 €.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	PSP-Element	Finanzhaushalt investiv
	7.660061.700.200	234.500 €
	Deckung:	
	Sonderrücklage	234.500 €

Egbert Geier
Bürgermeister

Begründung:

Überplanmäßige Auszahlung für zusätzliche Bauleistungen für die Baumaßnahme Schulstraße

Mehrbedarf				
Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplan 2014 EUR	Haushaltsermächtigung EUR	Mehrbedarf EUR	neuer Ansatz 2014 EUR
7.660061.700.200/ 78520200 Schulstraße, Bauleistungen	350.000	0	234.500	584.500

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch

die Sonderrücklage in Höhe von 234.500 €.

Der Fachbereich Planen begründet die Mehrauszahlung wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Mit dem Beschluss des Stadtrates Nr.94/I-47/1049 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Historischer Altstadt kern“ und dem Beschluss Nr. 94/I-47/1050 zu den Sanierungszielen für das Sanierungsgebiet Nr. 1 hat sich die Stadt dazu bekannt, die Mängel und Missstände im „Historischen Altstadt kern“ zu beseitigen und dafür Fördermittel einzusetzen. Grundlage für die anteilige Förderung von Sanierungsobjekten ist der § 164a i.V. mit dem § 177 Abs. 4 BauGB und die Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RLStäBauF). Die Sanierung ist zügig durchzuführen.

Der Ausbau der Schulstraße begründet sich mit den folgenden Zielen:

- Instandsetzung der Verkehrsflächen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung der Verkehrsqualität
- Aufwertung der Straßenansicht durch Erneuerung und Gestaltung
- Belebung der Straßenzüge hinsichtlich Ansiedlung von Handel und Gastronomie
- Verschönerung des Theater- und Universitätsviertels

Die Maßnahmenziele sind nur mit vollständiger planerischer und baulicher Umsetzung der Maßnahme zu erreichen. Darüber hinaus ist durch Fortsetzungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes eine sachliche Notwendigkeit gegeben. Die Planung der Leistungsphasen 1-6 der HOAI ist abgeschlossen. Die Maßnahme wurde aus finanziellen und verkehrsorganisatorischen (zeitgleiche Realisierung Große Ulrichstraße) Gründen ausgesetzt. Nach Freigabe der beantragten Mittel wird die Maßnahme fortgesetzt. Die Voraussetzung Baufreiheit ist mit Abschluss der Maßnahme Ausbau der nördlichen Ulrichstraße erfüllt. Im Anschluss an die Fertigstellung der Planung soll die bauliche Realisierung erfolgen. Mit den Baumitteln sollen die erforderlichen Bauleistungen, die Verkehrssicherungsmaßnahmen und anteiligen Leitungsänderungen finanziert werden. Die Bauleistungen sollen insgesamt ausgeschrieben und in den Jahren 2014/ 2015 ausgeführt und abgerechnet werden mit dem Ziel eine einheitliche Leistung und ein wirtschaftliches Angebot zu erreichen.

Die überplanmäßigen Auszahlungen enthalten zusätzliche Leistungen in Höhe von 98.200 € für Leitungsumverlegung der Telekom, welche von der Stadt Halle (Saale) bis zur Klärung der Kostenübernahme zu tragen sind. Die restlichen Mittel werden dem Haushaltsjahr 2014 zugeordnet und stellen lediglich eine Verschiebung in den Haushaltsjahren dar. Die Plananpassung für das Haushaltsjahr 2015 erfolgt mit dem Haushaltsplan 2015.

Eine sachliche Notwendigkeit ist als Fortsetzungsmaßnahme innerhalb des Fördergebietes gegeben.

Zeitliche Unabweisbarkeit

Für das o.g. Vorhaben stehen sanierungsbedingte Einnahmen aus Vorjahren und diesem Jahr im Förderrahmen „Städtebauliche Sanierung- und Entwicklungsmaßnahmen“ zur Verfügung. Die Mittel sind zeitnah zu verausgaben.

Die Realisierung der Maßnahme ist unaufschiebbar, da der Zustand der Straße nicht mehr verkehrssicher ist und daher in absehbarer Zeit umfangreicher Sanierungsbedarf ansteht. Zudem hat die Maßnahme mit der Erstellung der Planung einen fortgeschrittenen Stand erreicht und es wurden bereits Mittel aufgewendet, die nur vermögenswirksam werden, wenn unmittelbar die bauliche Realisierung folgt.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt vor.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Aufgrund des Ergebnisses 2011 wurde eine allgemeine Rücklage zweckgebunden für Städtebauförderprogramme gebildet, die in die Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage überführt wurde. Die Deckung der Mehrauszahlung in Höhe von 234.500 € kann aus der Sonderrücklage erfolgen.

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen